

S A T Z U N G
über die Reinigung öffentlicher Straßen
im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)
(Straßenreinigungssatzung)
vom xx.xx.2019

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 40, 53 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 274/BS 91-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 92) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 1 LStrG sind die innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Frankenthal (Pfalz) gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen. Dies gilt auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 1 der Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht gemäß § 17 Abs. 3 Satz 7 LStrG in Verbindung mit dieser Satzung übertragen ist. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt Gebühren für die städtische Straßenreinigung, im Rahmen einer noch zu erlassenden Gebührensatzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, die als gewidmet geltenden oder die unter der Übergangsbestimmung von § 54 LStrG fallenden Straßen, Wege und Plätze (§ 1 Abs. 2 LStrG). Straßen, die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, aber durch Einbau einer entsprechenden Straßendecke reinigungsfähig sind, unterliegen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend, sofern sie durch den öffentlichen Verkehr tatsächlich genutzt werden. Zu den öffentlichen Straßen gehören
1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßendecke, Geh- und Radwege (inkl. dazugehörige Treppenanlagen), Parkplätze, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Ablaufrinnen, Kanaleinläufe, Böschungen, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen und -buchten, Unterführungen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
 3. der Bewuchs und das Zubehör, also Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (3) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete oder mit einer Überquerungshilfe versehene Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie auch nicht besonders gekennzeichnete Übergänge an den Straßenkreuzungen und -einemündungen.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugewiesen ist, unabhängig davon, ob das Grundstück bewohnt, bebaut oder nach den baurechtlichen Bestimmungen bebaubar ist. Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie im Zusammenhang bebaut sind oder genutzt werden oder sie zur gemeinsamen Bebauung oder Nutzung vorgesehen sind, um eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Gärten.
- (5) Ein Grundstück ist durch eine Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung ermöglicht wird. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die über einen privaten oder öffentlichen Zuweg von der öffentlichen Straße zugänglich sind.
- (6) Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Grünfläche, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist bzw. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.
- (7) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind,
 - b) gemeinsame Fuß und Radwege,

- c) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen), ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und auf die Breite der Straße,
 - d) Gehbahnen von bis zu 1,50 m Breite in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO), in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite,
 - e) Gehbahnen von bis zu 1,50 m Breite in Straßen ohne Gehweg nach Buchstabe a) und b) dieser Vorschrift ab begehbarem Fahrbahnrand.
- (8) Radwege sind nicht Bestandteile der Fahrbahn, sondern durch Verkehrszeichen oder durch bauliche Gestaltung als solche erkennbare Sonderwege, die der Benutzung durch Radfahrer vorbehalten bleiben sollen.
 - (9) Die Straßenrinne ist Bestandteil der Straße und befindet sich typischerweise zwischen Bordstein und Straße.
 - (10) Unselbstständiges Straßenbegleitgrün (Baum- oder Grünstreifen) ist als bepflanzter Seitenstreifen nicht Teil der Fahrbahn.
 - (11) Das Bankett (oder die Bankette) befindet sich am äußeren Rand der Straßenkrone und schließt an den Randstreifen oder, falls vorhanden, an den Seitenstreifen an. Eine Böschung ist ein natürlicher oder künstlicher Geländeknick oder -sprung.

§ 4 Reinigungspflichtiger

- (1) Die Eigentümer der an die Straße angrenzenden sowie durch die Straße erschlossenen Grundstücke sind gemäß §§ 5 und 6 verpflichtet, Flächen im Sinne der § 5 Abs. 5 und 6 bzw. § 6 Abs. 6 und 7 zu reinigen. Dies gilt auch dann, wenn sich entlang bzw. auf dem Gehweg eine Haltstelle befindet oder zwischen Grundstücken und Gehweg ein Grünstreifen liegt.
- (2) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten im Sinne des § 1093 BGB sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Mehrere Verpflichtete für dasselbe Grundstück sind gesamtschuldnerisch zur Reinigung verpflichtet.

§ 5 Sommerreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht im Rahmen der Sommerreinigung umfasst insbesondere das Besprengen und Säubern der zu reinigenden Flächen.

- (2) Säuberung ist die Beseitigung aller gesundheitsschädlichen, ekelerregenden, belästigenden oder mit den allgemeinen Vorstellungen von Sauberkeit und Ordnung nicht zu vereinbarenden Verunreinigungen. Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Besprengen ist das Besprühen oder Befeuchten der zu reinigenden Fläche, um Staub zu binden und dessen Aufwirbeln zu vermeiden, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen.
- (3) Zu beseitigen, zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind Kehrriecht, Schlamm, aus den Ritzen der Gehwegplatten oder der Bordsteine und in der Straßenrinne sprießendes Unkraut und Gras, Äste, Laub, von Bäumen gefallene Früchte, Unrat jeder Art sowie Gegenstände, die erkennbar nicht zur reinigenden Fläche gehören. Ein Kehren bzw. eine Ablagerung auf fremden Grundstücken, auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, in Durchlässen, in Kanälen, in Gräben oder in Einflussöffnungen der Straßenkanäle (Sinkkästen) ist untersagt. Bei der Beseitigung von Unkraut, Gras etc. dürfen keine chemischen Wildkrautvernichtungsmittel verwendet werden.
- (4) Die zu reinigenden Flächen sind bei Bedarf ohne schuldhaftes Zögern nach einer Verschmutzung zu säubern. Laub ist unverzüglich zu entsorgen, wenn es eine Gefährdung für den Verkehr darstellt. Es ist zu reinigen, sobald die Verschmutzung einen sichtbaren Grad erreicht hat, der zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt; mindestens einmal im Monat.
- (5) Die Stadt reinigt die Fahrbahnen der in der Anlage aufgeführten Straßen sowie die in diesen Straßen vorhandenen Bushaldebuchten sowie die Trennstreifen und Verkehrsinseln.
- (6) Die Reinigungspflichtigen der an eine Straße angrenzenden oder der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke reinigen
 - a) die hälftige Fahrbahn (die Fahrbahnmitte bildet die Grenze für Reinigungspflichten), der nicht in der Anlage aufgeführten Straßen sowie die in diesen Straßen vorhandenen Bushaldebuchten,
 - b) Gehwege nach § 2 Abs. 7,
 - c) Straßenrinnen,
 - d) Radwege,
 - e) Gemeinsame Geh- und Radwege,
 - f) Öffentliche Parkbuchten,
 - g) Unselbstständiges Straßenbegleitgrün bis zu einer Breite von 3,00 m,
 - h) Seitenstreifen, Straßenbankett und Straßenböschung bis zu einer Breite von 3,00 m.

Eine Überschreitung der 3,00 m Breite der Flächen nach Buchstabe g) und h) beendet die Reinigungspflicht für die Flächen nach Buchstabe a) bis f) nicht.

§ 6 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Rahmen des Winterdienstes umfasst die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und den Gehwegen und das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Straßenstellen bei Glätte.
- (2) Schneeräumung ist die mechanische Beseitigung von Schnee auf den zu reinigenden Flächen. Bestreuen ist das Aufbringen von Streumittel auf den zu reinigenden Flächen.
- (3) Gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und/oder entstandene Glätte sind von Montag bis Freitag bis 7:00 Uhr, Samstag bis 8:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
- (4) Zunächst ist der Schnee unverzüglich innerhalb des verpflichtenden Zeitraumes zu räumen, damit erst gar keine Glätte entsteht. Sollten sich dennoch Schnee- und Eisglätte bilden, muss gestreut werden. Wenn die Streumittel nicht mehr wirken, ist das Eis zu beseitigen. Es ist so oft zu räumen und/oder zu streuen, wie eine Gefahr besteht.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – am Fahrbahnrand zu lagern, so dass Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert werden. Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten, Teile des Gehweges vor Fußgängerüberwegen, Radwege, Teile des Gehweges, die an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel zum Ein- und Aussteigen dienen, Lichtsignalmasten, Beleuchtungsmasten, Schaltschränke sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (6) Die Stadt räumt die Fahrbahnen, Radwege und streut Radwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Straßenstellen bei Glätte. Bushaltestellen gehören zur Fahrbahn. Für ihre Reinigungspflicht darf die Stadt nur auf Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen und auf Fußgängerüberwegen Auftaumittel (Streusalz, Viehsalz, Kochsalz usw.) verwenden, sonst nur abstumpfende Streumittel, wie Schotter, Splitt, Kies und Blähton, Granulat, Streusand. Der Einsatz von Auftaumittel ist im Rahmen einer Abwägung zwischen Umweltschutz, Verkehrsaufkommen, zu erwartenden Straßenzustand und der Sicherheit des Verkehrs zu bewerten.

- (7) Die Reinigungspflichtigen der an eine Straße angrenzenden oder der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke räumen und streuen
- a) Gehwege nach § 2 Abs. 7,
 - b) Gemeinsame Geh- und Radwege,
 - c) Öffentliche Parkbuchten,
 - d) ein Streifen von 1,50 m Breite zum Bordstein hin zu einem Fußgängerüberweg nach § 2 Abs. 3.

Für Winterdienstpflichtige nach Satz 1 ergeht ein Nutzungsverbot für den Einsatz von Auftaumittel (Streusalz, Viehsalz, Kochsalz usw.) auf den zu streuenden Flächen. Es dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Schotter, Splitt, Kies und Blähton, Granulat, Streusand, benutzt werden. Die abstumpfenden Streumittel sind so sorgfältig aufzubringen, dass die abstumpfende Wirkung für den normalen Tagesverkehrs anhält.

- (8) Sobald nicht mehr mit dem Auftreten von Glätte zu rechnen ist, ist das Streugut zu beseitigen Die Entfernung des durch die Winterwartung aufgebrauchten Streugutes gehört zum Winterdienst.
- (9) Durch eine Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt wird die übertragene Verpflichtung zur Schneeräumung und zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch eine solche zusätzliche Beseitigungsmaßnahme nicht begründet.

§ 7 Besondere Reinigung

- (1) Wer Straßen, Wege oder Plätze mehr als verkehrsüblich im Sinne des § 40 LStrG verunreinigt, z. B. durch den Verlust von geladenen Gütern, durch das Auslaufen von Öl oder Kraftstoffen oder sonstiger verunreinigender Flüssigkeiten, durch eine Verschmutzung im Zusammenhang mit Fahrmanövern (Erde von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Baustellenfahrzeugen usw.), durch das Wegwerfen und Liegenlassen von Kleinabfällen (Getränkedosen, Glasflaschen, Verpackungsmaterial, Obst- und Lebensmittelreste, Papier, Werbematerial, Pappbecher und -teller, Zigarettenkippen, Kaugummis usw.) hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich vollständig zu beseitigen. Auch Tierfäkalien (Hundekot usw.) stellen keine verkehrsübliche Verunreinigung dar und sind unverzüglich zu beseitigen. Dem unmittelbaren Verursacher stehen der Zweckveranlasser sowie der Zustandsverantwortliche gleich.
- (2) Entstehen durch Veranstaltungen, das Vorhandensein von Schaubuden, Verkaufsständen und dergleichen, durch sonstige Anlagen und Einrichtungen (z. B. Omnibus- und Straßenbahnhaltstellen) oder durch Demonstrationen Verunreinigungen, so sind Veranstalter, Eigentümer oder Inhaber bzw. die für den Personenverkehr zugelassenen Unternehmer zu deren unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (3) Kommt der Verursacher seiner unverzüglichen Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers selbst beseitigen oder beseitigen lassen und die Kosten, die zur Wiederherstellung der gemeingebrauchlichen Benutzbarkeit notwendig sind, öffentlich-rechtlich geltend machen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch Beauftragte auf Kosten des Verursachers unmittelbar ausführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG und 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §§ 5 und 6 dieser Satzung die ihm obliegende Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß wahrnimmt,
 2. zum Streuen verbotswidrig Steinsalz, Viehsalz oder andere Auftaustoffe verwendet (§ 6 Abs. 6 und 7).
 3. entgegen § 7 jede über das normale Maß hinausgehende Verunreinigung der Straßen, Wege oder Plätze nicht sofort beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. S 846), ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 26. Januar 1965 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20. Oktober 1998 außer Kraft.